Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7357

05. 06. 90

Sachgebiet 820

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Senkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung und zum Schutz der Rentenversicherung vor Finanzmanipulationen

A. Problem

Die Schwankungsresesrve der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ist zum Jahresende 1989 auf ca. 25,8 Mrd. DM (2,05 Monatsausgaben des Vorjahres) angewachsen. Dadurch besteht der Anreiz, von seiten des Bundes in die Rücklagen der Rentenversicherung einzugreifen und die Mittel zur Finanzierung der aufwendigen Hilfen für die DDR zu verwenden.

B. Lösung

Senkung des Beitragssatzes von 18,7 auf 18,0 Prozent zum 1. September 1990 und damit Heranführung der Schwankungsreserve an den gesetzlich vorgeschriebenen Wert von einer Monatsausgabe.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Senkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung und zum Schutz der Rentenversicherung vor Finanzmanipulationen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 81 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von § 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt der Beitragssatz in der Zeit vom 1. September 1990 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 18,0 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 23,75 Prozent."

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des 3. Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Schwankungsreserve der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten betrug am Jahresende 1989 rd. 25,8 Mrd. DM; das waren 2,05 Monatsausgaben des Vorjahres, d. h. deutlich mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestschwankungsreserve. Von dieser Schwankungsreserve waren 22,3 Mrd. DM liquide. Bis 1992 wird die Schwankungsreserve voraussichtlich nicht nur absolut, sondern auch in Monatsausgaben des Vorjahres ausgedrückt, d. h. relativ zum wachsenden Rentenvolumen, weiter steigen. Erst später, wenn sich die wachsende Alterslast bemerkbar macht, wird sie allmählich abgebaut, bis dann der Beitragssatz allmählich angehoben werden muß. So entspricht es dem Regelmechanismus, der mit der Rentenreform 1992 eingeführt wird.

Die gute Konjunkturlage hat also zu einer erfreulichen Vermögensentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung geführt. Das birgt aber auch die große Gefahr, daß ein Anreiz für den Bund besteht, in die Rentenkassen einzugreifen und damit die notwendigen Maßnahmen der Anschlußfinanzierung in der DDR zu finanzieren.

Für die Finanzierung der Sozialunion mit der DDR aus der Rentenkasse — sei es durch Kürzung des Bundeszuschusses, sei es auf dem Weg über eine Art Zwangsanleihe des Finanzministers bei den Rentenversicherungsträgern — gibt es nicht die geringste sachliche Rechtfertigung. Die momentan nicht benötigten Finanzmittel in der Rentenkasse gehören nicht dem Staat, sondern den Beitragszahlern, die sie angesammelt haben.

Die finanzielle Hilfe für die DDR und ihr soziales Netz ist unabweisbar, aber sie ist Sache der Steuerzahler, nicht der Beitragszahler. Auch die manchmal geäußerte Auffassung, die Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland müsse eine Art „Wanderungsausgleich" an die Rentenversicherung der DDR zahlen, ist nicht stimmig: Richtig ist zwar, daß unsere Rentenversicherung durch Übersiedler aus der DDR zusätzliche Beitragszahler gewonnen hat. Aber aus den zusätzlichen Beitragseinnahmen resultieren auch zusätzliche Rentenansprüche; außerdem hat unsere Rentenversicherung Fremdrentenlasten aus der DDR übernommen und so die Rentenversicherung der DDR entlastet. Mag also die finanzielle Hilfe für die Rentenversicherung der DDR noch so unabweisbar sein: sie zu leisten ist nicht Sache der Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland, sondern des Bundeshaushaltes.

Auch ordnungspolitisch wäre es verfehlt, wenn der Staat jetzt schon wieder mit Manipulationen in die Rentenfinanzen eingreifen würde. Der Erfolg der unter großen Mühen im parteiübergreifenden Konsens zustandegebrachten Rentenreform würde damit endgültig zunichte gemacht. Sinn und Zweck der Rentenreform war es ja, der Alterssicherung wieder dauerhafte Verläßlichkeit zu verleihen. Deshalb wurde das Finanzierungssystem der Rentenversicherung gemäß den Vorschlägen der Fraktion der SPD als selbst steuernder Regelkreis ausgestaltet, der punktuelle Eingriffe des Gesetzgebers überflüssig macht. Jede neue Manipulation am Bundeszuschuß, würde das Reformwerk ins Mark treffen.

Der Griff des Bundes in die Rentenkassen muß unbedingt abgewendet werden. Der beste Weg dazu ist, den Rentenversicherungsbeitrag kurzfristig zu senken. Die Automatik des Rentenreformgesetzes wird dann dazu führen, daß er wieder erhöht wird, sobald die wachsende Alterslast es erfordert. Das ist eine systemkonforme Maßnahme, die mit Buchstaben und Geist des Rentenkonsenses in Einklang steht und mit keinerlei Risiko für Rentner und Beitragszahler verbunden ist.

Den Beitragssatz zu senken, wenn das Rücklage-Soll übererfüllt ist, liegt in der Logik des Regelmechanismus, der mit dem Rentenreformgesetz zum 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt wird. Wäre das Rentenreformgesetz schon in Kraft, dann müßte die Bundesregierung schon jetzt den Beitragssatz nach den neuen §§ 158 und 160 SGB VI durch Rechtsverordnung senken. Da das noch nicht der Fall ist, bedarf es im Vorgriff auf die Rentenreform eines Gesetzes.

Da es für das Gesetzgebungsverfahren und die technische Umsetzung einer Beitragssatzsenkung zum 1. Juli bereits zu spät ist, wird vorgeschlagen, den Beitragssatz zum 1. September 1990 zu senken, und zwar von 18,7 Prozent auf 18,0 Prozent. Das hätte vier große Vorzüge:

1. Allen Manipulationen wird ein Riegel vorgeschoben.
2. Die Senkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung kommt den Arbeitnehmern zugute (1991 ca. 3,1 Mrd. DM), die trotz der guten Konjunkturlage einen großen Nachholbedarf haben.
3. Die Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland profitieren ebenfalls in der gleichen Größenordnung.
4. Die Arbeitnehmer und die Betriebe in der DDR, für die nach dem Entwurf des Staatsvertrages die gleichen Beitragssätze zur Sozialversicherung wie in der Bundesrepublik Deutschland gelten sollen, profitieren von der Beitragssenkung.

Die finanziellen Auswirkungen sind nach heutiger Voraussicht folgende:

— Der Beitragssatz bleibt bei unverändert geltendem Recht bis 1997 bei 18,7 Prozent und muß erst 1998 erhöht werden. Wird der Beitragssatz zum 1. September gesenkt, so kann er bis Ende 1991 bei 18,0 Prozent bleiben. 1992 steigt er dann auf 18,4 Prozent, 1993 auf 18,6 Prozent. Erst 1994 wird

der heutige Wert von 18,7 Prozent wieder erreicht.

— Die Schwankungsreserve würde gegenüber dem geltenden Recht im Jahre 1990 nur knapp 2 Mrd. DM und in den Folgejahren um 8 bis 10 Mrd. DM niedriger sein als nach geltendem Recht. Die erforderliche Mindestschwankungsreserve von einer Monatsausgabe ist selbstverständlich auch bei der Beitragssenkung immer vorhanden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333